

Recht: Hinweise zum Arbeitnehmerschutzgesetz ASchG

Wie man Evaluierungspflicht und Präventivdienste korrekt erledigt.

Mit der letzten Novelle zum Arbeitnehmerschutzgesetz kam es zu einer wesentlichen Erleichterung für Unternehmen mit Arbeitsstätten mit bis zu 50 Mitarbeitern, da es der Wirtschaftskammer gelungen ist, den Einsatz der Sicherheitsfachkraft und des Arbeitsmediziners durch die AUVA kostenlos den Unternehmern zur Verfügung zu stellen. In den letzten Wochen sind jedoch immer wieder Fragen aufgetaucht, ob es durch diese Novelle auch zu einer Änderung der allgemeinen Verpflichtungen insbesondere der Bestellung einer Sicherheitsvertrauensperson wie der Evaluierungspflicht gekommen ist.

Folgende allgemeine Verpflichtungen bestehen für Unternehmer:

Evaluierungspflicht:

Mit 1. Jänner 1997 ist die generelle Evaluierungspflicht für Unternehmen in Kraft getreten. Unternehmen mit 11 bis 50 Arbeitnehmern müssen die Evaluierungsdokumente spätestens am 01. Juli 1999 fertig gestellt haben. Für Unternehmen mit Arbeitsstätten zwischen 1 und 10 Arbeitnehmern müssen die Dokumente erst am 1. Juli 2000 fertig gestellt sein.

Aufgrund der Evaluierungspflicht bzw. der Erstellung der dafür notwendigen Dokumente ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Gefahren, welche in seinem Betrieb bestehen zu ermitteln und diese zu beurteilen. Es besteht hier jedoch nicht die Verpflichtung, jegliches auch nur rein theoretisches Gefahrenpotential zu erkennen und dann zu dokumentieren. Es ist sicher nicht im Sinne des Gesetzgebers, daß beispielsweise in einem Bürobetrieb Klebstoff oder Tinte evaluiert wird, auch wenn theoretisch die Möglichkeit besteht, daß bei Genuß bzw. Verzehr dieser Arbeitsmittel es zur Gesundheitsgefährdung der Arbeitnehmer kommen könnte. Die Evaluierungspflicht darf in keinem Fall überspannt werden.

Unternehmer die Ihre Verpflichtung in Angriff genommen haben, aber auch Unternehmer, die sich in Verzug befinden, haben die Möglichkeit, sich an die Innungen bzw. Fachvertretungen der Wirtschaftskammer Tirol zu wenden, da es in vielen Bereichen Musterevaluierungen gibt. Außerdem wurde vom Wifi der Wirtschaftskammern Tirol eine allgemeine Evaluierungsanleitung für Unternehmer herausgegeben, welche im Wifi bei Herrn Ing. Stecher, unter der Telefonnummer 5350DW7284 angefordert werden kann.

Diese Evaluierungspflicht besteht wie oben schon erwähnt für Betriebe zwischen 1 und 50 Mitarbeitern seit dem 01.01.1997 und hat durch die letzte Novellierung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes keine Änderung erfahren.

Einsatz von Präventivdiensten:

Nach bisheriger Rechtslage hätte der Unternehmer selbst dafür Sorge tragen müssen, daß eine Sicherheitsfachkraft und ein Arbeitsmediziner in den im Gesetz vorgegebenen Mindesteinsatzzeiten pro Kalenderjahr die Arbeitsstätte betreut. Durch die Novelle des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) wurde der Einsatz von Präventivdiensten für Unternehmer mit Arbeitsstätten bis zu 50 Mitarbeitern so geregelt, daß sich die Unternehmer mittels Antrag an die allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) wenden können, um die nun gesetzlich vorgeschriebenen Begehungen durch den Arbeitsmediziner und die Sicherheitsfachkraft durch die AUVA kostenlos durchführen zu lassen.

Für Unternehmen mit Arbeitsstätten zwischen 11 und 50 Arbeitnehmern ist ab 01.01.1999 eine Begehung durch Präventivdienste einmal jährlich erforderlich, für Unternehmen mit Arbeitsstätten zwischen 1 und 10 Mitarbeitern ist eine Begehung erst ab dem 01.01.2000 erforderlich, welche dann alle zwei Jahre durchgeführt werden muß.

Kostenlose Leistungen der AUVA für Klein- und Mittelbetriebe

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, daß die AUVA den Arbeitsmediziner und die Sicherheitsfachkraft kostenlos zur Verfügung stellen?

Diesen kostenlosen Dienst der AUVA können nur Unternehmer mit Arbeitsstätten bis zu 50 Mitarbeitern in Anspruch nehmen, die in Österreich insgesamt nicht mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigen. Die Grenze für Arbeitsstätten mit bis zu 50 Mitarbeitern kann auch kurzfristig überschritten werden, wenn die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl pro Jahr nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beträgt. Es kann sogar eine Arbeitnehmerzahl von mehr als 75 Arbeitnehmern in einer Arbeitsstätte erreicht werden bzw. überschritten werden, wenn dies nicht an mehr als 30 Tagen im Jahr der Fall ist. Im Jahresdurchschnitt darf jedoch die Arbeitnehmerzahl pro Arbeitsstätte max. 50 Arbeitnehmer betragen.

Darüber hinaus kann die Grenze von 50 Arbeitnehmern pro Arbeitsstätte um max. 3 Arbeitnehmer überschritten werden, wenn es sich bei diesen 3 Arbeitnehmern entweder um begünstigte Behinderte oder Lehrlinge handelt. Es soll hier eine Maßnahme eben für Lehrlinge und Behinderte gesetzt werden, damit sich ein Unternehmer, der gerade knapp 50 Mitarbeiter pro Arbeitsstätte hat, nicht gegen die Aufnahme eines Lehrlings aufgrund der Mehrkosten durch den Arbeitnehmerschutz entscheidet.

Diese Formen der Begehung sind möglich:

Unternehmen mit Arbeitsstätten bis zu 50 Mitarbeitern haben nun folgende Möglichkeiten, die Begehungen durchführen zu lassen:

1. Der Unternehmer hat die Möglichkeit, sich an die AUVA zu wenden, damit diese gemäß dem gesetzlichen Auftrag die Begehung kostenlos durchführt.
2. Der Unternehmer kann sich externer Sicherheitsfachkräfte und externer Arbeitsmediziner bedienen. Die daraus entstehenden Kosten hat der Unternehmer jedoch selbst zu tragen. Es besteht auch die Möglichkeit, sich an ein sicherheitstechnisches oder arbeitsmedizinisches Zentrum zu wenden. An der Selbsttragung der Kosten ändert sich jedoch nichts.
3. Auch besteht aufgrund der neuen Novelle die Möglichkeit, daß der Arbeitgeber selbst die Aufgaben der Sicherheitsfachkraft übernimmt (Unternehmermodell), wenn der Arbeitgeber a) nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt und die erforderlichen Fachkenntnisse (Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft) nachweist und b) insgesamt nicht mehr als 25 Arbeitnehmer beschäftigt und ausreichend Kenntnisse auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes für die jeweilige Arbeitsstätte nachweist. Unter "ausreichenden Kenntnissen" ist folgendes zu verstehen: Der Arbeitgeber muß die Grundsätze auf dem Gebiet der Organisation und Methoden des betrieblichen Arbeitnehmerschutzes, der Ergonomie, der Sicherheit von Arbeitssystemen und der gefährlichen Arbeitsstoffe beherrschen sowie in der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren umfassend ausgebildet sein. Diese Ausbildung muß mindestens 72 Unterrichtsstunden a 50 Minuten umfaßt haben und alle 3 Jahre mit 14 Unterrichtseinheiten aufgefrischt werden. Für den Nachweis reicht die Bescheinigung einer anerkannten Fachausbildungseinrichtung aus.

Die AUVA führt nicht nur die erforderliche Grundbegehung kostenlos durch, sondern auch darüber hinausgehende Begehungen. Die AUVA bietet weiters durch ihren Unfallverhütungsdienst Hilfe bei der Evaluierung an. Des weiteren kann der Unfallverhütungsdienst auch bei erforderlichen Messungen im Betrieb kostenlos in Anspruch genommen werden.

Wann soll ein Unternehmer den Antrag an die AUVA stellen?

Unternehmen mit Arbeitsstätten zwischen 11 und 50 Arbeitnehmern sind verpflichtet, im Laufe des Jahres 1999 die erste Begehung durch Präventivdienste durchführen zu lassen. Fall Sie sich diese Präventivdienste durch die AUVA kostenlos anbieten lassen wollen, müssen Sie auch sobald als möglich einen Antrag an die AUVA stellen. Antragsformulare erhalten Sie entweder direkt von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, von der Wirtschaftskammer Tirol, Abteilung Arbeitsrecht oder durch Fax auf Abruf unter der Faxnummer: 0512/5310-5-5154.

Unternehmer mit Arbeitsstätten zwischen 1 und 10 Mitarbeitern haben zwar erst ab dem 01.01.2000 die Verpflichtung alle 2 Jahre eine Begehung durchführen zu lassen, es besteht aber schon jetzt die Möglichkeit, Anträge bei der AUVA auf kostenlose Zurverfügungstellung ab dem Jahr 2000 zu stellen. Dies hätte für die AUVA auch den Vorteil, daß sie sich früh genug auf die

Antragsflut einstellen können und ausreichend Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner anstellen.

Was übernimmt nun die AUVA genau?

Die AUVA beauftragt Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner, welche sich dann Ihren Betrieb ansehen und die gesetzlich vorgesehene Grundbegehung durchführen. Diese Präventivdienste übernehmen nicht die Arbeit der Durchführung der Gefahrenevaluierung. Diese sollte bzw. muß zum Zeitpunkt dieser Begehungen fertig gestellt sein, damit die Präventivdienste auch anhand dieser Evaluierungsdokumente Ihren Betrieb begutachten können.

Diese Präventivdienste sollten nicht als verlängerter Arm des Arbeitsinspektorates gesehen werden, der Arbeitsmediziner und die Sicherheitsfachkraft haben die Verpflichtung, gemeinsam mit dem Arbeitgeber Gefahren in den Betrieben zu erkennen und so gut als möglich auszuschalten.

Ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bei der AUVA - gleichgültig, ob die Begehung schon stattgefunden hat oder nicht - besteht keine Bestrafungsmöglichkeit mehr durch das Arbeitsinspektorat, da der Unternehmer alles unternommen hat, um seiner Verpflichtung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz nachzukommen.

Evaluierungsverpflichtung der Unternehmen

Wie im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) festgelegt sind alle Unternehmen bzw. Arbeitsstätten oder Baustellen ab einem Mitarbeiter seit 1. Jänner 1997 verpflichtet die Arbeitsplätze zu evaluieren. Evaluieren heißt „Durchführung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, die Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung und die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente“.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet bei der Evaluierung, besonders auf die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätten; die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmittel; die Verwendung von Arbeitsstoffen (insbesondere gefährlicher Arbeitsstoffe); die Gestaltung der Arbeitsplätze, der Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken und der Stand der Ausbildung und Unterweisung der ArbeitnehmerInnen zu achten.

Wobei hier nochmals darauf hingewiesen wird, daß alle Unternehmen bzw. Arbeitsstätten ab einem Mitarbeiter die Grundzüge einer Erstevaluierung bereits haben sollten. Es genügt im ersten Schritt zu dokumentieren, daß im Zuge der Erstbegehung keine Gefahren für ArbeitnehmerInnen vorhanden sind. Die Fertigstellung der erforderlichen Dokumentation ist jedoch von der Mitarbeiterzahl abhängig. Alle Arbeitsstätten von 11 bis 50 MitarbeiterInnen müssen bis 1. Juli 1999 und alle Arbeitsstätten ab einem Mitarbeiter mit 1. Juli 2000 die Dokumentation der Sicherheits- und

Gesundheitsschutzdokumente fertiggestellt haben. Diese Dokumentation ist im Unternehmen bzw. der Arbeitsstätte aufzubewahren und auf verlangen dem Arbeitsinspektorat vorzuweisen.

Diese Unterlagen sind für die Evaluierung notwendig

Alle Arbeitsstätten von 11 bis 50 MitarbeiterInnen müssen bis 1. Juli 1999 und alle Arbeitsstätten ab einem Mitarbeiter mit 1. Juli 2000 die Dokumentation der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente fertiggestellt haben. Diese Dokumentation ist im Unternehmen bzw. der Arbeitsstätte aufzubewahren und auf verlangen dem Arbeitsinspektorat vorzuweisen.

Für Arbeitsstätten bis 10 Mitarbeiter in denen keine Gefährdung (z.B. ein reiner Bürobetrieb) festgestellt werden, können mit einem verkürztem Verfahren, in dem festgelegt ist, daß "keine Gefährdung von ArbeitnehmerInnen festgestellt wurde", die Arbeitsplatzevaluierung durchführen. Diese Feststellung muß unter Angabe der Arbeitsstätte und der durchführenden Person dokumentiert werden.

Für alle anderen Unternehmen bzw. Arbeitsstätten haben die Evaluierungsunterlagen folgende Inhalte zu enthalten:

1. Angaben über die Person, die die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren durchgeführt hat. Wobei der "Evaluierungsbeauftragte" jede(r) MitarbeiterIn in einem Unternehmen sein kann, der Verständnis für die Gefahrenerkennung und -beurteilung hat.
2. Angaben über den Tag bzw. Zeitraum der erstmaligen Ermittlung und Beurteilung der Gefahren.
3. Angaben über den Bereich, Arbeitsplatz, Arbeitsraum, Organisationseinheit, Arbeitsstätte auf die sich das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument bezieht und über die Anzahl der in diesem Bereich zum Zeitpunkt beschäftigten ArbeitnehmerInnen.
4. Die festgestellten Gefahren und die technischen, organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen zur Gefahrenverhütung.
5. Festlegung eines Zeitplanes für die Umsetzung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung und den zuständig Verantwortlichen für nicht sofort durchführbare Änderungen.

Zusätzlich müssen folgende Punkte dokumentiert werden:

6. Festlegen ob für den Arbeitsbereich, Eignungs- und Folgeuntersuchungen oder sonstige Untersuchungen erforderlich sind.
7. Nachweis der Fachkenntnis (z.B. Stapler- oder Kranschein, Sprengbefugtenausweis) im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes.
8. Angaben über die notwendige persönliche Schutzausrüstung (z.B. Schutzkleidung, Sicherheitsschuhe, Helm etc.).

9. Angaben über Zutrittsbeschränkungen für Jugendliche, Lehrlinge (z.B. Arbeit mit einer Flex ist erst ab einem bestimmten Alter bzw. ab dem 18. Monat des Lehrverhältnisses erlaubt), schwangere Arbeitnehmerinnen und Behinderte ArbeitnehmerInnen.
10. Vorkehrungen für ernste und unmittelbare Gefahren im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes.
11. Ein Verzeichnis der verwendeten gefährlichen Arbeitsstoffe (inkl. der Angaben über eventuelle MAK und TRK-Werte).
12. Ein Verzeichnis der Arbeitsmittel für die Prüfungen im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz bzw. der Arbeitsstättenverordnung erforderlich sind.
13. Brandschutzordnung, Evakuierungspläne und Explosionsschutzdokumente erforderlich sind.

Falls darüber hinaus zur Gefahrenevaluierung ÖNORMEN, harmonisierte Normen (EN oder ÖNORM EN), ÖVE-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, technische Richtlinien oder sonstige anerkannte Regeln der Technik zugrunde liegen, sind diese ebenfalls in der Dokumentation anzuführen.

Gleichartige Arbeitsplätze (z.B. Büroarbeitsplätze) oder Arbeitsvorgänge (z.B. Montagearbeiten) oder Gefahrenbereiche (z.B. Arbeiten auf Gerüsten) können zusammengefaßt dokumentiert werden. Wobei für ein Unternehmen bzw. eine Arbeitsstätte erstellten Dokumente einheitlich gestaltet sein sollten. Die Dokumentation kann in schriftlicher, grafischer oder automationsunterstützt (EDV) erfolgen. Der Zugang zu den Dokumenten muß für alle Mitarbeiter jederzeit gewährleistet sein.

Die Beurteilung der Arbeitsplätze ist grundsätzlich erstmalig sprich Erstevaluierung durchzuführen. Eine Überprüfung der Evaluierung ist erforderlich, nach Unfällen oder Beinaheunfällen; bei Auftreten von Erkrankungen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß sie arbeitsbedingt sind; bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren und auf Verlangen des Arbeitssinspektorates.

Tips für die praktische Durchführung der Evaluierung

Bei der Durchführung der Evaluierung hat es sich als sinnvoll erwiesen nach folgendem Programmablauf vorzugehen.

Als erstes sollte man einen Evaluierungsbeauftragten benennen, der die Voraussetzung (z.B. Abteilungsleiter, Betriebsleiter) mitbringt, die Gefahrenpotentiale zu erkennen und Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung aufzuzeigen. Des weiteren sollte die Arbeitsstätte bzw. die Arbeitsplätze gekennzeichnet werden, um eine leichtere Zuordnung zur Dokumentation sicherzustellen.

In einem weiteren Schritt sollten alle Informationen und Daten über Störungen, Unfälle, Arbeitsabläufe, Arbeitsmittel, Gefahrenfaktoren, vorhanden Meßergebnisse und sonstige sicherheitstechnische Dokumente gesammelt werden. Darüber hinaus sollte die innerbetriebliche Arbeitsschutz-

Organisation überprüft und eventuell durch Befragung der MitarbeiterInnen weitere sicherheitsrelevante Informationen eingeholt werden.

Der nächste Schritt ist nun ein Vergleich, ob der Ist-Zustand den Vorschriften, Auflagen, Normen und dem Stand der Technik entspricht. Wird bei diesem Vergleich eine Abweichung festgestellt, sollte man eine Dringlichkeitsreihung der durchzuführenden Maßnahmen vornehmen, wobei Gefahrenquellen mit hohem Gefährdungspotential möglichst unverzüglich beseitigt werden sollten. Ansonsten kann der Evaluierungsbeauftragten in Absprachen mit der Unternehmensleitung eine Umsetzungsfrist und einen Verantwortlichen festlegen.

Als Abschluß werden alle getroffenen oder noch zu treffenden Maßnahmen in der Sicherheits- und Gesundheitsdokumentation zusammengefaßt.

In der Dokumentation ist es von Vorteil, zuerst ein Übersichtsblatt mit Firmenbezeichnung, Firmenanschrift, Anzahl der Mitarbeiter und den zuständigen Personen im Betrieb bzw. Unternehmen anzulegen. Zu den zuständigen Personen zählen neben den Evaluierungsbeauftragten, der Sicherheitsfachkraft, der Arbeitsmediziner, die Sicherheitsvertrauensperson (ab 11 Mitarbeiter erforderlich), den/die Ersthelfer und wenn vorhanden der Brandschutzbeauftragte, Abfallbeauftragte und sonstige Beauftragte.

Als weiteren Schritt empfiehlt es sich für die Erstbegehung einen Übersichtsplan zu erstellen, in dem die Arbeitsplätze bzw. Abteilungen aufgelistet werden. Bei dieser Erstbegehung im Zusammenhang mit der Evaluierung sollte eine grobe Auflistung der Gefährdungen festgelegt werden. Wobei gleichartige Arbeitsplätze zusammengefaßt und nicht einzeln bewertet werden müssen. Bei dieser Auflistung sind neben der Beurteilung der Arbeitsplätze auch die Verwendung von Arbeitsmittel bzw. gefährliche Arbeitsstoffe mit zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse dieser Erstbegehung können nun in die eigentliche Sicherheits- und Gesundheitsdokumentation übergeführt werden. Bei der Erstellung der Dokumente sollte systematisch vorgegangen werden. Jeder einzelne Schritt sind mit Datum und Unterschrift des Verantwortlichen bzw. eventuell beigezogener Experten zu bestätigen. Darüber hinaus ist festzulegen, ob es sich um eine Erstevaluierung, Wiederholungsevaluierung, Evaluierung nach einem Unfall etc. handelt. Weiters sind alle für einen Arbeitsplatz erforderlichen zusätzlichen Dokumente wie z.B. Sicherheitsdatenblätter, Anweisungen, Normen, Meßergebnisse usw. beizulegen.

Sich aus der Dokumentation ergebende technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung sind mit einem Erledigungsdatum und dem Namen des dafür Verantwortlichen zu versehen. Bei Verwendung von mehreren gefährlichen Stoffen wie, explosions-, brand-, gesundheitsgefährliche und biologische (die nicht ersetzbar sind) hat sich von Vorteil erwiesen, diese in einem eigenen Formular getrennt aufzulisten. Dabei ist zu beachten, daß das Gefahrenpotential von der Lagermenge, dem täglichen Verbrauch, der Einwirkzeit und der

Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer abhängt. Dazu sollte man für alle gefährlichen Arbeitsstoffe vom Lieferanten die dazugehörigen EU-Sicherheitsdatenblätter anfordern.

Seit dem 1.1.1999 ist die Arbeitsstättenverordnung in Kraft, welche die allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV) aus dem Jahre 1983 größtenteils abgelöst hat. Wegen der notwendigen Anpassung an die EU-Richtlinien bringt diese neue Verordnung für die Betriebe wesentlich praxisgerechtere Bestimmungen, da die einzelnen Vorschriften für die Ausstattung von Arbeitsräumen, Verkehrswegen, etc. nunmehr viel flexibler (und praxisgerechter) gestaltet sind als die bisherigen starren Rechtsvorschriften.

Die neue Arbeitsstättenverordnung ersetzt zum Großteil die bisherige AAV in den Bereichen:

- Anforderungen an Gebäude, baulicher Brandschutz,
- Anforderungen an Arbeitsräume, sanitäre Einrichtungen, Aufenthalts- und Bereitschaftsräume, Löschhilfen und organisatorischen Brandschutz, Sicherstellung der Flucht im Gefahrenfall sowie die Erste Hilfe.

Bevor nun auf die einzelnen Punkte der neuen Verordnung eingegangen wird, ist unbedingt zu betonen, daß sämtliche Bestimmungen der AStV „ausnahmefähig“ sind. Dies hat zur Folge, daß das Arbeitsinspektorat nicht mehr ausschließlich nach den Buchstaben des Gesetzes vorgehen muß, sondern die Möglichkeit hat, in Einzelfällen vernünftige Lösungen mit den Arbeitgebern zu treffen.

Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten:

Im Entwurf der AStV war vorgesehen, daß bei Neubauten generell ab 25 Arbeitnehmer eine barrierefreie Gestaltung (behindertengerecht) vorgeschrieben ist. Dies konnte jedoch durch die Wirtschaftskammer verhindert werden.

Folgende Erleichterung konnte erreicht werden:

Vielmehr ist bei Gebäuden, die nach dem 1.1.1999 geplant und errichtet werden und in denen Arbeitsstätten eingerichtet werden sollen, bei der Planung darauf bedacht zu nehmen, daß entweder im Sinne der Verordnung „barrierefrei“ gebaut wird bzw. eine nachträgliche Adaptierung ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand leicht erfolgen kann.

Können Bewegungsbehinderte aus produktionstechnischen Gründen überhaupt nicht im Betrieb eingesetzt werden, so besteht nach dieser Verordnung keine Verpflichtung, die Arbeitsstätte auch nach dem 1.1.1999 barrierefrei zu gestalten.

Arbeitsstätten in Gebäuden, die vor dem 1.1.1999 geplant bzw. errichtet wurden, müssen nur dann für Bewegungsbehinderte adaptiert werden, wenn dies erforderlich ist bzw. Behinderte beschäftigt werden.

Bei der barrierefreien Gestaltung der Arbeitsräume ist mindestens ein stufenloser Endausgang bei einem Niveauunterschied von maximal 3 cm zu errichten. Toiletten, Waschplätze, Duschen, wenn erforderlich auch Aufzüge, sind nach der ÖNORM B 1600 zu gestalten. Diese Punkte sind insbesondere bei der Planung von neuen Arbeitsstätten zu berücksichtigen.

Anforderungen an Arbeitsräume:

Die wesentlichen Änderungen betreffen die Bodenfläche, was zur Folge hat, daß für den ersten Arbeitnehmer nun eine Bodenfläche von 8 m² vorgeschrieben ist. Dabei handelt es sich um eine Mindestbodenfläche, wobei für jeden weiteren Arbeitnehmer 5 m² zusätzlich ausreichend sind. Hierbei ist auch zu beachten, daß jeder Arbeitnehmer mindestens 2 m² zusammenhängende freie Bodenfläche direkt beim Arbeitsplatz zur Verfügung hat.

Arbeitsräume, die nicht nur von Mitarbeitern, sondern auch für den Aufenthalt anderer Personen (Kunden) vorgesehen sind, ist zusätzlich zu dieser Bodenfläche ein Luftraum von 10 m² pro Person vorgeschrieben. Einen Erfolg konnte die Wirtschaftskammer darin erwirken, daß die Ausnahme hinsichtlich des Luftraumes für die Verkaufsräume und für Räume in Gastgewerbebetrieben die bisher bestehende AAV-Ausnahme auch in der AStV geblieben ist. In solchen Räumen ist auch zukünftig kein zusätzlicher freier Luftraum für Kunden vorgeschrieben.

Lichteintrittsflächen und Sichtverbindungen:

Nach der alten AAV mußte die Belichtung 10% der Bodenfläche sowie die Sicht nach außen 5% der Bodenfläche betragen. Nach der neuen AStV ist auch die Ziehung einer fiktiven Arbeitsplatzgrenze möglich. Dies bedeutet, daß nicht mehr der ganze Raum die notwendige Belichtung und Sicht aufweisen muß, sondern dies nur mehr für den allgemeinen Arbeitsplatz des Dienstnehmers erforderlich ist. Nach der AStV wird dann von einem Arbeitsplatz gesprochen, wenn dieser Raum oder dieser Raumteil mehr als zwei Stunden/Tag pro Arbeitnehmer benutzt wird.

Die nun bestehende Möglichkeit der fiktiven Grenzziehung für die Bestimmung des Arbeitsplatzes hatte die Zielsetzung, die Zahl der Ausnahmegenehmigungsverfahren zu verringern. Dies wird in Zukunft sicherlich eine erhebliche Vereinfachung darstellen.

Neue Arbeitsstättenverordnung II

Nach der alten AAV mußte die Belichtung 10% der Bodenfläche sowie die Sicht nach außen 5% der Bodenfläche betragen. Nach der neuen AStV ist auch die Ziehung einer fiktiven Arbeitsplatzgrenze möglich. Dies bedeutet, daß nicht mehr der ganze Raum die notwendige Belichtung und

Sicht aufweisen muß, sondern dies nur mehr für den allgemeinen Arbeitsplatz des Dienstnehmers erforderlich ist. Nach der AStV wird dann von einem Arbeitsplatz gesprochen, wenn dieser Raum oder dieser Raumteil mehr als zwei Stunden/Tag pro Arbeitnehmer benutzt wird. Die nun bestehende Möglichkeit der fiktiven Grenzziehung für die Bestimmung des Arbeitsplatzes hatte die Zielsetzung, die Zahl der Ausnahmegenehmigungsverfahren zu verringern. Dies wird in Zukunft sicherlich eine erhebliche Vereinfachung darstellen.

Fluchtwegkonzept:

Von jedem Punkt der Arbeitsstätte aus bzw. bei Verlassen eines Arbeitsraumes muß ein Dienstnehmer innerhalb von 10 m bzw. einen Fluchtweg erreichen können. Nach insgesamt höchstens 40 m muß der Dienstnehmer einen gesicherten Fluchtbereich erreichen, der dann bis ins Freie führt. Die alte Regelung sah vor, daß nach 40 m ein Stiegenhaus zu erreichen war, welches direkt ins Freie führen mußte. In diesem Zusammenhang wurden auch diverse Abmessungen (Breite von Fluchtwegen und Notausgängen) geändert. Die Fluchtwegbreite beträgt für 20 Personen 1 m, für 120 Personen 1,2 m. Neu ist auch, daß alle Türen auf Fluchtwegen sowie der Endausgang als Notausgänge gelten, wobei für Notausgänge bis zu 20 Personen 0,8 m ausreichend sind, für 40 Personen 0,9 m sowie für 120 Personen von 1,2 m. Die bei Notausgängen vorgeschriebene Breite darf aufeinanderliegende Ausgänge mit einer Mindestbreite von 0,8 m aufgeteilt werden. Dies war nach der alten AAV nicht erlaubt.

Nicht alle Notausgänge müssen so eingerichtet sein, daß die Tür sich in Fluchtrichtung öffnen läßt. Erst ab einer Personenzahl von mehr als 15, die auf einen Notausgang angewiesen sind, muß sich die Türe in Fluchtrichtung öffnen lassen.

Prüfungen:

Folgende Einrichtungen sind mindestens 1 mal jährlich einer Prüfung zu unterziehen: Sicherheitsbeleuchtungsanlagen, Alarmeinrichtungen, Klima- und Lüftungsanlagen sowie Brandmeldeanlagen. Mindestens 1 mal jährlich bedeutet längstens in Abständen vom 15 Monaten. Mindestens jedes zweite Jahr, jedoch längstens für die Dauer von 27 Monaten sind Löschgeräte und stationäre Löschanlagen zu überprüfen. Sofortige Überprüfungen haben dann stattzufinden, wenn es zu größeren betrieblichen Änderungen gekommen ist, größere Instandsetzungen durchgeführt wurden oder begründeter Zweifel am ordnungsgemäßen Zustand einer Anlage besteht. Weiters sind noch Aufzüge, Türen und Tore, Rolltreppen, elektrische Anlagen, Blitzschutzanlagen und dergleichen einer Überprüfung zu unterziehen. Derartige Aufzeichnungen sind für die Dauer von 3 Jahre aufzubewahren.

Berechtigte Prüfer zur Durchführung sind beispielsweise befugte Gewerbetreibende, akkreditierte Überwachungsstellen, Ziviltechniker, technische Büros sowie dafür qualifizierte Betriebsangehörige.

ge.

Übergangsbestimmungen:

Die eigentlich zentrale Bestimmung ist der AStV der § 47, der laut den Erläuterungen des Bundesministeriums sicherstellen soll, daß alle bereits bestehenden Arbeitsstätten ohne Notwendigkeit einer Nachrüstung oder Anpassung weiterhin genutzt werden können, sofern diese Arbeitsstätten bei Inkrafttreten der AStV am 1.1.1999 zulässigerweise genutzt werden. Dies bedeutet, wenn die Arbeitsstätten den bisher geltenden Vorschriften der ADSV bzw. der AAV entsprochen haben und es zu keinen wesentlichen baulichen Veränderungen kommt, diese auch nach dem 1.1.1999 so betrieben werden dürfen. Dies bedeutet jedoch nicht, daß Arbeitsstätten, die bisher nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen haben, ab diesem Stichtag saniert sind. Bei neu zu errichtenden Arbeitsstätten bzw. bei erheblichen baulichen Änderungen sollte man sich schon bei der Planung entsprechend informieren und mit dem Arbeitsinspektorat Kontakt aufnehmen. Dies gilt ebenso für die Übernahme von bereits bestehenden Arbeitsstätten.